

5/SN-12/ME von 4



## REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für öffentliche  
Wirtschaft und Verkehr

Pr. Zl. 5708/7-1-87

Bitte im Antwortschreiben die Zahl dieses  
Schreibens anführen.

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2  
 Telex Nr.: 111800  
 Telex Nr.: 132481 (Straßenverkehr)  
 DVR: 0090204  
 Sachbearbeiter:  
 Tel. (0 22 2) 75 76 31 Kl. 9 1 0 6  
 od. 75 65 01

Entwurf eines Grunderwerb-  
steuergesetzes 1987An das  
Präsidium  
des NationalratesW i e n

BUNDES GESETZENTWURF
Z. 12 GE/9 87
Datum: 8. APR. 1987
Verteilt: 10. APR. 1987

*Hassabauer*

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr  
 beeht sich, 25 Exemplare der ho. Stellungnahme zum gegen-  
 ständlichen Gesetzesentwurf zur gefälligen Kenntnisnahme  
 zu übermitteln.

Wien, am 2. April 1987  
 Für den Bundesminister:  
 Dr. NEIDHART

Für die Richtigkeit  
der Auffassung:

*Nahel*





## REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für öffentliche  
Wirtschaft und Verkehr

Pr. Zl. 5708/7-1-87

Bitte im Antwortschreiben die Zahl dieses  
Schreibens anführen.A-1031 Wien, Radetzkystraße 2  
Telex Nr.: 111800  
Telex Nr.: 132481 (Straßenverkehr)  
DVR: 0090204  
Sachbearbeiter:  
Tel. (0 22 2) 75 76 31 Kl. 9106  
od. 75 65 01

Entwurf eines Grunderwerb-  
steuergesetzes 1987  
Bezug: do. GZ 10.0202/5-IV/10/87

An das  
Bundesministerium für Finanzen  
  
Himmelpfortgasse 4-8  
1015 Wien

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr  
beeindruckt sich, zum gegenständlichen Gesetzesentwurf folgendes  
mitzuteilen:

Zu § 3 Abs. 1 (Ausnahmen von der Besteuerung)

Es darf angeregt werden, als weitere Ausnahme die Ziffer 6  
des § 3 Abs. 1 des geltenden Grunderwerbsteuergesetzes auf-  
zunehmen, da sonst Erwerber von Ersatzgrundstücken den um  
den Betrag der Grunderwerbsteuer höheren Erwerbspreis be-  
zahlen müßten.

Darüberhinaus möge dieser Bestimmung eine weitere Ziffer ange-  
fügt werden, die inhaltlich dem § 4 Abs. 1 Zi. 7 lit. b  
und c des geltenden Gesetzes entsprechen und etwa folgenden  
Wortlaut haben sollte:

"Der Erwerb eines Grundstückes zur Schaffung oder Erweiterung  
oder Weiterverwendung von öffentlichen Verkehrsanlagen durch

- 2 -

eine Gebietskörperschaft oder durch ein einer Gebietskörperschaft gleichzuhaltendes Unternehmen oder durch ein von einer Gebietskörperschaft beauftragtes Unternehmen, sofern erworbene Grundstücke innerhalb von 10 Jahren dieser Zweckbestimmung zugeführt werden."

Der Wegfall dieses Ausnahmetatbestandes würde im Ergebnis dazu führen, daß künftig der Grundstückserwerb für die Errichtung von Eisenbahnanlagen usw. besteuert würde, was besonders für die Österreichischen Bundesbahnen zu einer erheblichen finanziellen Mehrbelastung führen müßte.

Zu § 12 Abs. 2

Hier sollte der Passus " ... ausgenommen § 4 Abs. 1 Zi. 7 Grunderwerbsteuergesetz 1955 ..." entfallen, damit ein vor dem 1. Juli 1987 z.B. zur Schaffung von öffentlichen Verkehrsanlagen erfolgter Grunderwerb durch eine Gebietskörperschaft etc. ebenfalls weiterhin dem derzeit geltenden Gesetz unterliegt.

Abschließend darf mitgeteilt werden, daß 25 Exemplare der ho. Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt wurden.

Wien, am 2. April 1987  
Für den Bundesminister:  
Dr. NEIDHART

Für die Richtigkeit  
der Auswertung!  
*Habel*